

§ 50 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Zulassungsvoraussetzungen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene kann eingestellt werden, wer

1. mindestens einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss im forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang erworben hat,
2. während des Studiums Kenntnisse über Waldbau/Waldökologie, Bodenkunde/Standortlehre, Forsteinrichtung, Waldschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forsttechnik, Forstnutzung, allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen sowie Wildtiermanagement und Jagd erworben hat,
3. entweder eine Forstwirtausbildung abgeschlossen oder Praktikumszeiten im Umweltbereich mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet hat,
4. die für eine forstliche Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung hinsichtlich des Bewegungsapparates besitzt,
5. im Besitz eines gültigen Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz ist,
6. im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B ist und
7. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene mit der Maßgabe, dass ein Masterabschluss in einem forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang sowie über Absatz 1 Nummer 2 hinaus Kenntnisse über Forstpolitik, forstliche Betriebsplanung und -steuerung vorliegen müssen.

(3) Die Nachweise zu Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie Absatz 1 Nummer 5 sind grundsätzlich durch Vorlage amtlich beglaubigter Kopien des Abschlusszeugnisses des Studiengangs und des Jagdscheins zu erbringen. Soweit erforderlich, haben die sich bewerbenden Personen weitere Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss über die Lehrinhalte des Studiengangs geben können, insbesondere Studienordnungen und Modulbeschreibungen.

Zitiervorschlag: § 50 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revoSax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/50>